

4) Ministerialverordnung, die Ausübung der Paßpolizei betr.

(Vogl. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Februar 1856.)

In Folge der neuen Organisation mehrerer Behörden haben sich auch hinsichtlich der Paß- und Gesunde-Polizei anderweite, den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen angemessene Bestimmungen nothwendig gemacht, weshalb mit Höchster Genehmigung Serenissimi Clem. in dieser Beziehung Folgendes verordnet wird:

- 1) Die Paßpolizei, insbesondere die Ausstellung und Visirung von Reisepässen, Wanderbüchern und sonstigen Reiselegitimationen, sowie die Ausstellung der Gesundheitszeugnißbücher haben von jezt ab nicht mehr die Ortsgerichts- resp. die Landwerksbehörden, sondern die Fürstlichen Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Eberdorf — jedes für seinen Verwaltungsbezirk — zu besorgen. —
- 2) In den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein sind jedoch diese Geschäftszweige den betreffenden Gemeindebehörden vorbehalten und fernerhin zugewiefen, während für die Stadt und den Amtsbezirk Hirschberg sowie für den Bereich der Pflanz Reichensfeld die Fürstl. Justizämter zu Hirschberg und Hohenleuten ausnahmsweise hiermit kommissarisch beauftragt werden —
- 3) Die unterm 14. September 1853 wegen Ausstellung der Gründzeugnißbücher ergangene provisorische Verordnung (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblattes v. 1853) wird hiermit außer Kraft gesetzt, wegen der ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Dienstboten und die sonstige Handhabung der Gesunde-Polizei nach Verzicht der Verordnungen vom 17. Septbr. 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblatts. von 1852) und vom 12. Febr. 1853 (Nr. 8 dess. Bl. v. 1853) den Gemeindeverständen ohne Ausnahme nach wie vor obliegt. —
- 4) Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit ihrer Publikation in Kraft, und haben deshalb die bisher kompetent gewesenen Stellen die geführten betreffenden Journale und Akten sofort an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben. —

Gera, den 23. Januar 1856.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Schltd.